

Abschrift

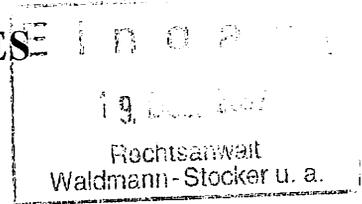
SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

S 32 SO 188/05

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 20. November 2007

Mann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

den Landkreis Wolfenbüttel, Amt für Arbeit und Soziales,
Harztorwall 25, 38300 Wolfenbüttel,

Beklagter,

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 2007 durch den Richter am Sozialgericht Schmiedl sowie die ehrenamtlichen Richter Lorenz und Gläser entschieden:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 01. Juni 2004 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. November 2004 und des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2005 wird für die Zeit ab 01. November 2006 abgeändert.
2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ab dem 01. November 2006 Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Sozialhilfeleistungen.

Die 1923 geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Ihre drei Kinder leben seit langem in Deutschland und sind mittlerweile deutsche Staatsbürger. Der Ehemann der Klägerin ist am 14. Mai 1999 verstorben. Am 15. Juli 2000 reiste die Klägerin mit einem Touristenvisum nach Deutschland ein. Seitdem lebt sie bei ihrer Tochter. Nach der Einreise nach Deutschland war sie derart erkrankt, dass ihr eine Ausreise nicht mehr zuzumuten war. In einem Gutachten vom 21. November 2000 hatte der Amtsarzt [REDACTED] festgestellt, dass sie die Strapazen der Abschiebung nicht überstehen würde. Daraufhin hatte sie zunächst fortlaufend befristete Duldungen erhalten. Bis zum 31. März 2004 bezog sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Am 05. April 2004 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen. Ihr war eine befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt worden.

Mit Bescheid vom 29. April 2004 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen ab, da die Klägerin keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland habe. Mit Bescheid vom 01. Juni 2004 wiederholte die Beklagte die Ablehnung. Sie begründete die Ablehnung nunmehr damit, dass die Klägerin wegen § 120 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) grundsätzlich keinen Anspruch habe, weil sie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, um Sozialhilfe zu erlangen und hier Krankheiten behandeln zu lassen.

Auf den dagegen eingelegten Widerspruch gewährte die Beklagte der Klägerin im Rahmen des Ermessens durch Teilabhilfebescheid vom 10. November 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe bei Krankheit analog § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Warengutscheinen ab 01. Dezember 2004 im Wert von monatlich 158,50 € ohne Kosten der Unterkunft. Diese Warengutscheine sind bis einschließlich Oktober 2006 nie bei der Beklagten abgeholt worden, seit November 2006 jedoch regelmäßig.

Im weiteren Widerspruchsverfahren führte die Klägerin aus, Wegfall des Sozialhilfeanspruchs bei Einreise "um Sozialhilfe zu erlangen" (§ 120 Abs. 3 BSHG bzw. ab 01.01.2005 § 23 Abs. 3 SGB XII) könne nur eintreten, wenn dieses Motiv von prägender Bedeutung gewesen sei. Das sei hier nicht der Fall, da prägend im Vordergrund die Familienzusammenführung gewesen sei. Die Klägerin habe nach dem Tod ihres Mannes allein in einem kleinen Dorf in Syrien gelebt. Nachdem dann auch die einzige engere Bekannte dort weggezogen sei, habe sie zu ihren Kindern ziehen wollen. Das hätte sie auch gemacht, wenn diese nicht in Deutschland gewohnt hätten oder wenn es hier keinen Sozialhilfeanspruch gegeben hätte. Auch sei nicht die Erkrankung das Motiv der Einreise gewesen. Erst hier in Deutschland sei sie so schwer erkrankt, dass sie nicht mehr reisefähig gewesen sei. Durch ihre Prozessbevollmächtigten ließ sie zudem vortragen, es komme lediglich auf das Motiv der Klägerin an, nicht darauf, ob möglicherweise die Tochter der Klägerin - was die Beklagte dieser wohl unterstelle - von vornherein mit dem Sozialhilfebezug ihrer Mutter kalkuliert habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die nähere Betrachtung der Gesamtumstände des Falles lasse nur den Schluss zu, dass die Klägerin eingereist sei, um Sozialhilfe zu erlangen, das heißt, dass dieses Motiv für die Einreise von prägender Bedeutung gewesen sei. Sie habe vermutlich keine Kenntnis hinsichtlich der konkreten Sozialleistungen im Bundesgebiet gehabt, sei sich jedoch durchaus der Möglichkeiten einer besseren Versorgung als in ihrem Heimatland bewusst gewesen. Es sei im Übrigen nach der allgemeinen Lebenserfahrung mehr als zweifelhaft, dass im Juni 2000 noch keine Anzeichen der Erkrankung vorgelegen haben sollen, die sie dann Ende 2000 an der Rückreise gehindert habe.

Dagegen hat die Klägerin am 27. Juni 2005 Klage erhoben und ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt. Die Klägerin habe ihr Haus in dem Dorf Telkfiye in Syrien ohne Vorbereitungen verlassen. Das deute auf einen Rückkehrwillen hin. Das Haus sei mittlerweile jedoch eingefallen und geräumt worden. Seit Ende 2004 werde die Klägerin durch ihre beiden Töchter mit dem Nötigsten mitversorgt, was diesen aber aufgrund der jeweils eigenen wirtschaftlichen Situation nur schwerlich möglich sei und diese zu Einschränkungen in der eigenen Lebensführung zwingen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 01. Juni 2004 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. November 2004 und des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2005 abzuändern und
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin ab dem 01. April 2004 ungekürzte Sozialhilfe in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der geltend gemachte Anspruch stehe der Klägerin nicht zu, da diese in die Bundesrepublik eingereist sei, um Sozialhilfe zu erlangen. Im Übrigen bestehen Zweifel an der Hilfebedürftigkeit, da sie zumindest bis Oktober 2006 auch die Warengutscheine nicht in Anspruch genommen habe.

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte auf Anforderung des Gerichts ein Gutachten des Gesundheitsamtes vom 03. Januar 2006 eingeholt. Frau [REDACTED] und [REDACTED] führen darin aus, dass aus ärztlicher Sicht eine derartige Verschlechterung des Gesundheitszustandes in dem Zeitraum vom 01. Juni 2000 bis 17. November 2000 nicht auszuschließen sei, so dass im November 2000 von einer Reisefähigkeit nicht mehr auszugehen gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des näheren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Sie ist auch im tenorierten Umfang begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 01. Juni 2004 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. November 2004 und des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2005 ist, soweit er den Zeitraum ab 01. November 2006 betrifft, rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten.

Bis zum 31. Oktober 2006 steht der Klägerin der geltend gemachte Sozialhilfeanspruch aus keiner denkbaren Rechtsgrundlage zu. Voraussetzung ist jeweils Hilfebedürftigkeit der Klägerin. Diese lag bis Ende Oktober 2006 nicht vor. Die Klägerin hat die von der Beklagten bewilligten und bereit gestellten Leistungen in Form von Warengutscheinen nicht abgeholt und damit dokumentiert, dass sie deren nicht bedurfte. Andere Sozialhilfeleistungen hat sie in dieser Zeit (mangels Bewilligung) nicht erhalten. Wenn bewilligte und bereit gestellte Sozialhilfeleistungen nicht abgefragt werden, muss davon ausgegangen werden, dass der Bedarf insgesamt anders als durch öffentliche Hilfe gedeckt ist.

Dies gilt nicht für die Zeit ab November 2006. Ab diesem Zeitpunkt sind die Warengutscheine abgeholt worden. Hilfebedürftigkeit dem Grunde nach lag demnach vor. Die Höhe ist nicht Streitgegenstand und war deshalb nicht auszuurteilen. Ab 01. November 2006 liegen bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 41 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vor. Dies ist ebenfalls unstreitig. Streitig ist lediglich, ob Sozialhilfe (wozu gemäß § 8 Nr. 1 SGB XII auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der §§ 41 ff. gehört) dem Grunde nach gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII ausgeschlossen ist. Dort heißt es: "Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen... haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe". Dabei ist auf die Person des Einreisenden abzustellen. Etwas Anderes gilt nur bei Minderjährigen. Nur dort ist nach der bisher maßgeblichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die Beweggründe des Personensorgeberechtigten abzustellen. Bei erwachsenen Personen wie der Klägerin kann nicht auf das Motiv anderer, wie hier z.B. der Kinder abgestellt werden. nach der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss dieses Motiv für die Einreise von prägender Bedeutung gewesen sein. Ein Ausschluss des Anspruchs liegt nur dann vor, wenn der Umstand, Sozialhilfe zu beziehen, für den Ausländer neben anderen Einreisegründen so wichtig gewesen ist, dass er ansonsten nicht eingereist wäre. Die materielle Beweislast hierfür hat der Träger der Sozialhilfe (so auch Birk in LPK/SGB XII § 23 Rd-Nr. 23 mit weiteren Nachweisen). Das ist nach Überzeugung des Gerichts bei der Klägerin nicht der Fall. Das Gericht hält es für ohne Weiteres nachvollziehbar, wenn ein älterer Mensch, dessen Kinder alle aus dem Heimatort weggezogen sind, zumindest dann, wenn auch der Ehegatten verstorben ist und die letzten näheren Freunde weggezogen sind, das Bedürfnis verspürt, zu seinen Kinder zu ziehen. Dieses Motiv dürfte für die Klägerin von so überragender Bedeutung gewesen sein, dass sie die Frage, ob sie

hier Sozialhilfe erhält, gar nicht angestellt hat und diesen Schritt deshalb unabhängig von einem eventuellen Sozialhilfebezug gegangen wäre. zumindest lässt sich das Gegenteil nicht nachweisen. Darauf, ob möglicherweise die Kinder der Klägerin ihr die Zusage, bei ihnen leben zu können, nur deshalb erteilt haben, weil sie mit einem Sozialhilfebezug gerechnet haben, kommt es nicht an und ist deshalb nicht weiter zu ermitteln.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung angefochten** werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen **schriftlich oder** mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.